


		GwG	AAH
<p>➔ </p> <p>Hinweis: Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten (ausgenommen: Überwachung der Geschäftsbeziehungen) nicht erfüllt werden, darf das Mandat nicht angenommen und im Falle eines bestehenden Mandats nicht fortgesetzt werden.</p> <p>AUSNAHME für WP/vBP: keine Pflicht zur Nichtannahme/Kündigung, wenn es sich um Tätigkeiten der Rechtsberatung (z. B. ein bilanzrechtliches Beratungsmandat oder Steuerberatungsmandat (nicht: Abschlussprüfungen, andere vereinbare Tätigkeiten und reine Buchführungsmandate!). oder Prozessvertretung handelt – <u>Diese Ausnahme gilt nicht</u>, wenn der WP/vBP weiß, dass er für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird.</p>		§ 10 Abs. 9	Rn. 119 ff.
		pro Mandat - Standard	
4.	<p>Vereinfachte Sorgfaltspflichten</p> <p>– Wann? Wenn sich aus der Risikoanalyse für bestimmte Bereiche nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt.</p> <p>– Wie? Kein Absehen von allgemeinen Sorgfaltspflichten, aber Reduzierung der Maßnahmen möglich, insbesondere bei Identifizierung des Mandanten und/oder wirtschaftlich Berechtigten</p>	abh. von Risikoanalyse	
		§ 14 Anlagen 1 und 2	Rn. 130 ff. Anlagen 1 und 2
➔	Hinweis: Nichtannahme-/Kündigungspflicht (s. o. den Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt auch bei Nichterfüllbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten		
	<p>Verstärkte Sorgfaltspflichten</p> <p>– Wann? Wenn sich aus der Risikoanalyse oder im Einzelfall ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt.</p> <p>– Was ist ein erhöhtes Risiko, wie ist damit umzugehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter ist politisch exponierte Person (PEP) oder ist in ○ an der Geschäftsbeziehung ist ein em Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in einem solchen Staat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt (siehe Fußnote 42 zu III. 3. AAH): <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene zur Geschäftsbeziehung einholen ➤ Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte ➤ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung 	abh. von Risikoanalyse	
		§ 15 Anlagen 1 und 2 FIU ² Anhaltspunktepapier	Rn. 133 ff. Anlagen 1 und 2

² FIU = Financial Intelligence Unit bzw. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (www.zoll.de).

		GwG	AAH
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Drittstaat mit hohem Risiko: Einholung von zusätzlichen Informationen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG ○ Es liegt eine komplexe ungewöhnliche oder keinem offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck dienende Transaktion vor: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Untersuchen der Transaktion auf Geldwäscherisiko oder Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung ➤ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung 		
➔	Hinweis: Nichtannahme-/Kündigungspflicht (s. o. den Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt erst recht bei Nichterfüllbarkeit der verstärkten Sorgfaltspflichten!		
III.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	§ 8	Rn. 162 ff.
	<p>Insbesondere Pflicht zur Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der im Rahmen von deren Erfüllung erhobenen Angaben nebst Nachweisen!</p> <p>Aufbewahrungspflicht: mindestens 5 Jahre, Vernichtung nach spätestens 10 Jahren</p>	- alle WP-Praxen - alle Aufträge	
IV.	Pflicht zur Verdachtsmeldung?	§ 43	Rn. 142 ff.
!	<p>Grundsatz: Meldepflicht bei Geldwäscheverdachtsfällen (s. unten)</p> <p>Wichtige Ausnahme für WP/vBP!</p> <p>Keine Pflicht zur Verdachtsmeldung, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der WP/vBP im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat! Dazu gehört auch die Phase der Mandatsanbahnung. Die Ausnahme erfasst alle Informationen, die der WP/vBP im Zusammenhang mit der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt.</p> <p>Zur Rechtsberatung zählen vor allem die Steuerberatung und bilanzrechtliche Beratung, Abschlussprüfungen, Erstellung von Gutachten und andere (wirtschaftlich) beratende Tätigkeiten fallen nicht unter Rechtsberatung.</p> <p>Ausnahme der Ausnahme: Die Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht jedoch weiter, wenn der WP/vBP positiv weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat oder ein nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien stets meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt.</p> <p>Welche Sachverhalte nach § 43 Abs. 6 GwG stets meldepflichtig sind, wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.</p>	§ 43 Abs. 2 Satz 1	Rn. 148 ff.
	Falls Pflicht zur Verdachtsmeldung, dann	FIU Anhalts-	

		GwG	AAH
		punkte-papier	
	<p>... in welchen Fällen?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammt § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB); – Wenn Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen; – Wenn der Vertragspartner seiner Pflicht, gegenüber dem WP/vBP offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handeln will, nicht nachkommt. – Wenn ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. 	§§ 43 Abs. 1, 11 Abs. 2	Rn. 142, 146
	<p>... zu welchem Zeitpunkt?</p> <p>Sowohl vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Mandanten, als auch während der Geschäftsbeziehung sowie noch nach deren Abschluss, wenn sich dann erst der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt.</p>	Nebenpflichten, - rechte, falls Anlass	
	<p>... an wen?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unmittelbar an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU); – Elektronisch via Meldeportal „goAML“. <p>Achtung: Vorher ist Registrierung notwendig!</p>		Rn. 154 ff.
➔	<p>Hinweis: Durch die Gesetzesänderung sind künftig Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung und Beratung (außer Steuerberatung) meldepflichtig!</p>		
	Grundsätzlich keine Information an Mandanten, dass beabsichtigt wird, eine Verdachtsmeldung abzugeben oder dass diese bereits abgegeben wurde.	§ 47 Abs. 1	Rn. 157
	Auch grundsätzlich keine Information an Dritte, dass beabsichtigt wird, Verdachtsmeldung abzugeben oder diese bereits abgegeben wurde.	§ 47 Abs. 1	Rn. 157
	<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Information staatlicher Stellen – u.a. innerhalb EU-weit tätiger juristischer Personen oder Strukturen 	§ 47 Abs. 2	Rn. 158 f.
	<p>Nach Erstattung einer Verdachtsmeldung vorerst keine Durchführung der betreffenden Transaktion mehr</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zustimmung FIU oder Staatsanwaltschaft – Nach Abgang der Meldung sind mehr als drei Werktage verstrichen, ohne dass sich FIU oder Staatsanwaltschaft gemeldet haben. – Aufschub der Transaktion würde Aufdeckung einer Straftat verhindern. 	§ 46	Rn. 161



		GwG	AAH
V.	Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden	§§ 6 Abs. 6 Satz 1, 28 Abs. 1 Nr. 9	Rn. 38 ff.
	<ul style="list-style-type: none"> – Auskunftsanfragen zu Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Personen innerhalb der letzten fünf Jahre – WP/vBP haben ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, sie wissen, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird. – Zu den Ausführungen zur Rechtsberatung s. unter IV. Pflicht zur Verdachtsmeldung 		

		GwG	AAH
B	(Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe – Schaffen interner Sicherungsmaßnahmen	§ 6 Abs. 9 Anordnung der WPK	Rn. 21 ff.
	<u>Was sind interne Sicherungsmaßnahmen?</u>		
	<i>Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen</i> - zum Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; - zur Einhaltung der allgemeinen, vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten; - zum Umgang mit der Meldepflicht; - zur Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten; - zur Einhaltung sonstiger Vorschriften des GwG.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1	Rn. 23
	<i>Maßnahmen zur Verhinderung</i> - des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung; - der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen.	§ 6 Abs. 2 Nr. 4	Rn. 26
	<i>Überprüfung der Mitarbeiter</i> - auf Zuverlässigkeit	§ 6 Abs. 2 Nr. 5	Rn. 27 ff.
	<i>Unterrichtung der Mitarbeiter</i> - in Bezug auf die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	§ 6 Abs. 2 Nr. 6	Rn. 30 ff.
	<i>Überprüfung der oben genannten Grundsätze durch eine unabhängige Prüfung, sofern angemessen (z. B. Innenrevision) und Dokumentation der Prüfungsergebnisse und der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln</i>	§ 6 Abs. 2 Nr. 7	Rn. 33 f.
	<i>Einrichtung eines kanzeleinternen Hinweisgebersystems (sog. Whistle-Blowing)</i> - Vorkehrungen, die es Mitarbeitern ermöglichen, anonym Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden	§§ 6 Abs. 5, 53 Abs. 5	Rn. 36 f.
➔	<u>Hinweis:</u> Im Zusammenhang mit dem System nach § 6 Abs. 5 GwG kann auf den Praxishinweis der WPK zum Hinweisgebersystem nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, § 59 BS WP/vBP zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen Berufspflichten ³ zurückgegriffen werden. Es bietet sich an, beide Systeme miteinander zu verbinden!		Rn. 37
	<i>Nur für WPG/BPG, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind:</i>	§§ 6 Abs. 2 Nr. 3, 9	Rn. 25, 178 ff.

³ Praxishinweis der WPK zur Ausgestaltung eines internen Hinweisgebersystems, WPK Magazin 2/2017, S. 23.

		GwG	AAH
	Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen		
	<p>Gruppenweite Maßnahmen auf Grundlage der Risikoanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> – gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten mit den Zuständigkeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG – Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung – Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten 		
	<p>Bei gruppenangehörigen Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die im Mehrheitsbesitz des Mutterunternehmens stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung, dass diese Unternehmen die dort geltenden geldwäscherechtlichen Vorschriften einhalten 		
	<p>Bei im Mehrheitsbesitz des Mutterunternehmens stehenden gruppenangehörigen Unternehmen in einem Drittstaat, in dem geringere Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung gelten als für Unternehmen mit Sitz in Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung, dass die Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz auch von diesen Unternehmen erfüllt werden, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt. – Falls das Recht des Drittstaats die Umsetzung der gruppenweiten Maßnahmen nach § 9 Abs, 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 nicht zulässt. – Falls nicht: Sicherstellung, dass gruppenangehörige Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen – Information der Aufsichtsbehörde (WPK) über die getroffenen Maßnahmen 		

		GwG	AAH
C	(Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters	§ 7 Abs. 3 Satz 1 Anordnung der WPK	Rn. 50 ff.
	<u>Geldwäschebeauftragter</u> (und sein Stellvertreter)		
	– kann der Praxisleitung angehören oder ein der Praxisleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein;		
	– ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt		
	– Bestellung und Entpflichtung ist der WPK vorab anzuzeigen;		
	– ist Ansprechpartner für FIU, Strafverfolgungsbehörden und die WPK als Aufsichtsbehörde;		
	– berichtet unmittelbar der Geschäftsleitung;		
	– unterliegt keinem Direktionsrecht, wenn es um die Entscheidung der Erstattung einer Verdachtsmeldung oder die Erfüllung einer Anfrage der FIU geht;		
	– ist mit notwendigen Mitteln und Befugnissen zur Erfüllung seiner Aufgabe auszustatten, insbesondere: ungehinderter Zugang zu Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen der Praxis;		
	– darf aufgrund seiner Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis nicht benachteiligt werden.		